



PRODUKT ANHANG B: MONTAGEARBEITEN

Version 2022-03-25

UMH kann dieses Dokument ändern oder aktualisieren, indem sie es auf <https://www.umh.app/terms-and-conditions> hochlädt oder auf andere angemessene Weise bekannt gibt. Wenn Sie der geänderten Version nicht zustimmen, gilt (a) für UMH-Produkte, die Sie zum Zeitpunkt der Aktualisierung erworben haben, weiterhin der bestehende Produktanhang für die verbleibende(n) Laufzeit(en) des Abonnements; und (b) die geänderte Version gilt für alle neuen Käufe oder Verlängerungen von UMH-Produkten, die nach dem Datum des Inkrafttretens der geänderten Version erfolgen. Dies ist eine Übersetzung der englischen Fassung und ist nicht verbindlich.

1. Montagearbeiten.

- 1.1. Werden Montagearbeiten durchgeführt, so gelten die folgenden Bestimmungen.
- 1.2. Der Kunde hat UMH bei der Durchführung der Installation zu unterstützen, insbesondere bei der Installation der Sensorik, der Verlegung der Kabel und der Bereitstellung der erforderlichen Elektro- und Netzwerkanschlüsse.
- 1.3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Produktionsmaschine erforderlichen besonderen Maßnahmen zu treffen. Er hat UMH auch über bestehende besondere Sicherheitsvorschriften zu informieren, soweit diese einschlägig sind.

2. Akzeptanz

- 2.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, ist UMH zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 2.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von UMH, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung der Anlage als erfolgt.
- 2.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von UMH für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 2.4. Nach Abnahme der Montage haftet UMH für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass der Besteller die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde muss der UMH einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen.

3. Haftung und Gewährleistung



- 3.1. Die UMH haftet nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
- 3.2. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der UMH vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der UMH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei UMH sofort zu verständigen ist, oder wenn UMH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von UMH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 3.3. Im Falle einer berechtigten Beanstandung trägt UMH die durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit UMH hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird.
- 3.4. Lässt UMH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Anlage trotz der Minderung für den Kunden nachweislich ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5. UMH haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur
 - a. Im Falle des Vorsatzes,
 - b. Bei grober Fahrlässigkeit des Eigentümers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d. Im Falle von Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e. Im Rahmen einer Garantieverpflichtung,
 - f. Soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - g. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet UMH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
 - h. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.6. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für die vorgenannten Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die UMH die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.